

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2,
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt

An
alle Kärntner Gemeinden

Datum	27.11.2018
Zahl	02-FINF-3303/5-2018

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Santer
Telefon	050 536 12317
Fax	050 536 12300
E-Mail	abt2.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:

Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz; Indexierung der Nächtigungstaxe; Mitteilung an die Kärntner Gemeinden

Sehr geehrte Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen hiermit, dass das Kollegium der Kärntner Landesregierung in seiner 14. Sitzung am 20.11.2018 den Entwurf der Verordnung der Landesregierung, Zahl 02-FINF-3303/4-2018, mit der die Höhe der Nächtigungstaxe neu festgesetzt wird, beschlossen hat.

Gemäß Art. I dieser Verordnung wird die Nächtigungstaxe mit € 0,60 neu festgesetzt, gemäß Art. II tritt die Verordnung mit 1.1.2019 in Kraft.

Im Landesgesetzblatt wird die Verordnung mit der Nummer 68/2018 kundgemacht.

Das Kärntner Ort- und Nächtigungstaxengesetz 1970 (K-ONTG), LGBl. Nr. 144/1970 (WV) idF LGBl. Nr. 43/2017 setzt in § 9 Abs. 1 die Nächtigungstaxe mit € 0,50 fest (der Betrag von € 0,50 stammt aus der Novelle LGBl. Nr. 97/2005 (zuvor € 0,25), in Kraft seit 1.1.2006).

Die Nächtigungstaxe ist eine Landesabgabe.

§ 9 Abs. 3 K-ONTG lautet:

Die Landesregierung hat mit Verordnung die Höhe der Abgabe entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes neu festzusetzen, wenn die Änderung dieses Indexes seit der letzten Festsetzung mindestens 10 v. H. beträgt. Diese Verordnungen sind jeweils mit dem Beginn des der Indexänderung folgenden Kalenderjahres in Kraft zu setzen. Der Abgabensatz ist auf einen vollen zehn Cent-Betrag zu runden, wobei ab fünf Cent aufzurunden ist.

Die nun in § 9 Abs. 3 bestehende Index-Regelung wurde erst mit der Novelle LGBl. Nr. 6/2012 eingefügt (in Kraft seit 9.2.2012), sodass eine Indexierung erst ab diesem Zeitpunkt möglich ist: Gemäß dem Wertsicherungsrechner ergibt sich eine Steigerung von 12,2%, weshalb eine Anpassung auf € 0,60 vorgenommen wurde.

Um Kenntnisnahme wird ersucht.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Horst Felsner

Nachrichtlich an:

- Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz
- Kärntner Gemeindebund
- Österr. Städtebund – Landesgruppe Kärnten
- Abteilung 7
- UA Landesabgaben

